

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWT GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang zu abweichenden Bedingungen des Auftragsgebers, soweit letztere vom Auftragnehmer nicht schriftlich angenommen werden.

Eines Widerspruchs gegen die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers im Einzelfall bedarf es nicht. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 1BGB.

- 1.2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder • soweit eine solche nicht vorliegt • dessen Angebot maßgebend. Der AG erhält die Abmaße der Anlagen zur weiteren Integrationsplanung bzw. Montageplanung.

- 1.3. Diese Montageplanung ist verbindlich. dem AN zur Montage in den Baukörper zur Verfügung zu stellen (soweit Montage vereinbart). Die Bauleitung ist nicht Bestandteil der Montageaufgabe. Soll die VOB/HOAI- gerechte Montageplanung durch den AN erstellt werden, werden die Kosten hierfür gern. HOAI, neueste Fassung, §74, Honorar Zone II bis je nach Leistungsphase in Anrechnung gebracht.

- 1.4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen - wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. • sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlagen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet. nur angenähert maßgebend. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot, den Anlagen selbst und sämtlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

- 1.5. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass bauseitige Ausführungen nur zum Angebot gehören, soweit sie im Angebot ausdrücklich erfasst worden sind.

a) die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind.

b) bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, insbesondere asbesthaltige Stoffe, auftreten oder zu beseitigen sind. die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

c) wenn der Kunde keine eigenen Strömungsmessungen vorlegt wird der Auslegungsstandard der Geräte auf eine Außenluftanströmung von 1,2 - 1,5 m/s festgelegt (kein Gebäudeunterdruck).

- 1.6. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten. Die statischen Voraussetzungen, um eine Standardmontage zu ermöglichen, sind Sache des Auftraggebers.
- 1.7. Eine Standardmontage umfasst folgende Grundlagen:
 - Montagehöhe bis 4 m
 - Baufreiheit
 - keine Heizungsanschlüsse und Regelungen
 - keine elektrischen Zuleitungen
 - statische Voraussetzungen, die eine Befestigung unter üblichen Bedingungen zulässt (z.B. Halteschienen, Gewindestangen, normale Traversen).
 - Statische Hilfskonstruktionen wie Lastbauteile, an denen eine sichere Montage mit den beschriebenen üblichen Befestigungen an den Baukörper ermöglicht wird, sind bauseitige Vorleistungen. Hierzu zählen insbesondere alle Konstruktionen wie z.B. an den Baukörper verbohrte oder verschweißte Stahlträgerkonstruktionen die einen gesonderten- und nicht durch die Serien- Statikzulassungen der handelsüblichen Befestigungsmaterialienabgedeckten- Statiknachweis erfordern.

2. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

- 2.1. Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Die Lieferpreise des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage bei ununterbrochener Montage und hieran anschließender sofortiger Inbetriebsetzung. Mehraufwendungen wegen Montageunterbrechungen oder einer aufgeschobenen Inbetriebnahme werden erfasst und mit einer Abrechnung nach Stunden in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk Mönchengladbach.
- 3.3. Der angebotene Preis ist ein Pauschalpreis. Mehraufwendungen werden nach diesen Vertragsbestimmungen gegebenenfalls In Rechnung gestellt.

- 3.4. Bei Aufträgen, die eine Auftragssumme in Höhe von 10.000,- Euro übersteigen, hat der Besteller eine Vorauszahlung in Höhe von 30% als Engineeringkosten zu leisten. Werden bei höheren Auftragssummen weitere Vorauszahlungen vereinbart, werden diese durch eine Bankbürgschaft seitens der LWT GmbH abgesichert. Die Bankbürgschaft ist spätestens einen Tag nach Lieferung oder Montage Ende an die LWT GmbH zurückzugeben. Gewährleistungsansprüche rechtfertigen den Einbehalt der Zahlung oder Bürgschaft nur, soweit der Lieferant keine Nacherfüllung leisten will, die geltend gemachten Mängel aufgrund ihrer Schwere befürchten lassen, dass eine Nacherfüllung erfolglos bleibt oder die bisherige Bauausführung ein Scheitern der Nacherfüllung befürchten lassen.
- 3.5. Ein Zahlungsverzug berechtigt den Lieferant, seine Bautätigkeit einzustellen, bzw. die Lieferung zu stoppen.
- 3.6. Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug, zuzüglich der zurzeit der Rechnungsstellung gültigen MwSt.
- 3.7. Ein Verzug der Zahlung berechtigt den Auftragnehmer zur Anrechnung von Verzugszinsen ab dem 30. Kalendertag nach Rechnungsstellung in Höhe von 8% laut § 288 (2) BGB über dem derzeit gültigen Diskontsatz der Bank. Außerdem wird pro Mahnung eine Aufwandsentschädigung von Euro 5,00 berechnet.
- 3.8. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet; etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.9. Angebotspreisbindung: 2 Monate ab Angebotsdatum.

4. Lieferzeit | Lieferung | Abholung | Unmöglichkeit

- 4.1. Unsere Lieferfristen geltend annähernd.
- 4.2. Angebote zum Abschluss eines Fixgeschäfts werden vom Lieferanten besonders gekennzeichnet.
- 4.3. Soweit beim Besteller Umstände zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung vorliegen, die eine Fristsetzung gemäß § 281 II BGB entbehrlich machen, hat er dies dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, die Auftragsannahme zu verweigern oder einen anderen Preis anzubieten. Teilt der Besteller die Umstände dem Lieferanten nicht mit, kann der Besteller sich nicht auf § 281 II BGB berufen.
- 4.4. Als angemessene Frist zur Nacherfüllung gemäß § 281 I BGB gilt eine Frist von vier Wochen als vereinbart.
- 4.5. Der Besteller stellt die Art der Versendung und die Auswahl des Transportunternehmens in die freie Auswahl des Lieferanten.

- 4.6. Haben Lieferant und Besteller eine Holschuld vereinbart und hat der Lieferant den Besteller in Annahmeverzug gesetzt, ist der Besteller verpflichtet, einen pauschalen Schadenersatzanspruch für die Lagerung der Ware in Höhe von monatlich EURO 500,- an den Lieferanten zu zahlen. Dem Lieferanten steht es frei, einen Dritten mit der Lagerung der Ware zu beauftragen und die hieraus entstehenden Kosten vom Besteller ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird durch diese Klausel nicht ausgeschlossen.
- 4.7. Schadenersatzansprüche nach § 283 BGB sind auf 15% des Warenwertes beschränkt, soweit der Anspruch nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist und kein Schaden an Leben, Leib oder Gesundheit entstanden ist.

5. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten

- 5.1. Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Lieferant das Eigentum an allen verkauften Waren vor.
- 5.2. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist der Besteller berechtigt, die Waren weiter zu veräußern, mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu verbinden, die Waren mit anderen beweglichen Sachen zu vermischen oder die Ware zu verarbeiten.
- 5.3. Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Besteller tritt der Besteller seine aus der Veräußerung resultierende Forderung in Höhe des Kaufpreises der weilveräußerten Ware an den Lieferanten ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung seiner Kaufpreisforderung ermächtigt.
- 5.4. Die Einziehungsermächtigung entfällt für den Fall, dass der Besteller sich mit dem Ausgleich der Kaufpreisforderung für die weiterveräußerte Ware in Verzug befindet. Für den Fall des Verzugs ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer der Ware die Abtretung des Kaufpreisanspruches anzuzeigen.
- 5.5. Wird die vom Lieferanten gelieferte Ware gemäß § 947 Abs. 1 mit anderen Sachen verbunden oder gemäß § 950 Abs. 1 verarbeitet, erwirbt der Lieferant einen Miteigentumsanteil an der neu entstandenen Sache in Höhe des Lieferwertes der unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehenden verarbeiteten Ware. Ist die neue Sache mit weiteren Vorbehaltsrechten belastet, ist der Miteigentumsanteil durch das Wertverhältnis zu den anderen mit Eigentumsvorbehalten versehenen Sachen beschränkt.
- 5.6. Der Besteller ist berechtigt, Sachen, an denen der Lieferant durch diesen Vortrag Miteigentum erworben hat, zu veräußern. Der Besteller tritt die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreis- oder Werklohnforderung in Höhe des Miteigentumsanteiles des Lieferanten an den Lieferanten ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung berechtigt, soweit er sich nicht mit dem Ausgleich der

Kaufpreisforderung, für die den Miteigentumsanteil begründende Ware in Verzug befindet. Für den Fall des Verzugs ist der Lieferant berechtigt, die Abtretung dem Erwerber der Sache anzuzeigen.

- 5.7. Soweit der Besteller die gelieferte Ware mit einem Grundstück gemäß § 946 BGB verbindet tritt er dem Lieferanten den hieraus entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnanspruch in Höhe des Kaufpreises der gelieferten Ware ab. Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderung berechtigt, soweit er sich nicht im Verzug mit dem Ausgleich des Kaufpreises der verbundenen Ware befindet. Im Verzugsfall ist der Lieferant berechtigt, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen.
- 5.8. Eine Abtretung der an den Lieferanten zur Sicherheit abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 5.9. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch den Besteller oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Lieferant berechtigt, die Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Gegenstände zur Sicherheit zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Besteller in Verzug mit dem Ausgleich von Forderungen gerät. Die dem Besteller in diesem Vertrag eingeräumten Ermächtigungen zur Verfügung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung des Sicherungseigentums gelten als widerrufen. Die abgetretenen Forderungen können durch den Lieferanten in diesen Fällen unmittelbar geltend gemacht werden.

6. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

- 6.1. Ausführungsfristen gelten nur, wenn sie dem Lieferanten vor Abschluss des Vertrages mitgeteilt worden sind und sie durch den Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. Die Ausführungsfrist beginnt mit der gültigen Feststellung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller nach Ziffer II. zu beschaffenden Genehmigung sowie vor Eingang der vereinbarten Zahlung oder Anzahlung. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie zum Beispiel Teile der regeltechnischen Anlage etc. erst später ausgeführt werden.
- 6.2. Alle Ausführungstermine werden mit einem Zahlungsverzug sofort hinfällig.
- 6.3. Sind die bauseitigen Vorleistungen einer Standardmontage (Ziffer 1. Punkt 6) bei Montagebeginn nicht erfüllt, so bewirkt dies automatisch eine Verzugsmeldung zu Lasten des AG.
- 6.4. Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Aufbau- und/oder Lötarbeiten an. Der Besteller ist daher verpflichtet auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien)



aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Falls sich hierbei die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Die vereinbarte Ausführungszeit gilt dann nicht mehr als vereinbart. Grundsätzlich gilt, dass die elektrische Zuleitung (einzeln abgesichert) bauseits bis zum Ort der Anlage und deren Feldgeräte gelegt wird.

- 6.5. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten. Die gilt insbesondere für Baumaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Standardmontage erschweren, oder andere Montagehemmnisse beinhalten.
- 6.6. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

7. Lieferzeit/ Lieferung / Abholung / Unmöglichkeit

- 7.1. Unsere Lieferfristen geltend annähernd.
- 7.2. Angebote zum Abschluss eines Fixgeschäfts werden vom Lieferanten besonders gekennzeichnet.
- 7.3. Soweit beim Besteller Umstände zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung vorliegen, die eine Fristsetzung gemäß § 281 II BGB entbehrlich machen hat er dies dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, die Auftragsannahme zu verweigern oder einen anderen Preis anzubieten. Teift der Besteller die Umstände dem Lieferanten nicht mit, kann der Besteller sich nicht auf § 281 III BGB berufen.
- 7.4. Als angemessene Frist zur Nacherfüllung gemäß § 281 I BGB gilt eine Frist von vier Wochen als vereinbart.
- 7.5. Der Besteller stellt die Art der Versendung und die Auswahl des Transportunternehmens in die freie Auswahl des Lieferanten.
- 7.6. Haben Lieferant und Besteller eine Holschuld vereinbart und hat der Lieferant den Besteller in Annahmeverzug gesetzt, ist der Besteller verpflichtet, einen pauschalen Schadenersatzanspruch für die Lagerung der Ware in Höhe von monatlich EURO 500,- an den Lieferanten zu zahlen. Dem Lieferanten steht es frei, einen Dritten mit der Lagerung der Ware zu beauftragen und die hieraus entstehenden Kosten vom Besteller ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird durch diese Klausel nicht ausgeschlossen.
- 7.7. Schadenersatzansprüche nach § 283 BGB sind auf $15\frac{3}{4}$ des Warenwertes beschränkt, soweit der Anspruch nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist und kein Schaden an Leben, Leib oder Gesundheit entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten

- 8.1. Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Lieferant das Eigentum an allen verkauften Waren vor.
- 8.2. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist der Besteller berechtigt, die Waren weiter zu veräußern, mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu verbinden, die Waren mit anderen beweglichen Sachen zu vermischen oder die Ware zu verarbeiten.
- 8.3. Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Besteller tritt der Besteller seine aus der Veräußerung resultierende Forderung in Höhe des Kaufpreises der weiterveräußerten Ware an den Lieferanten ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung seiner Kaufpreisforderung ermächtigt.
- 8.4. Die Einziehungsermächtigung entfällt für den Fall, dass der Besteller sich mit dem Ausgleich der Kaufpreisforderung für die weiterveräußerte Ware in Verzug befindet. Für den Fall des Verzugs ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer der Ware die Abtretung des Kaufpreisanspruches anzuzeigen
- 8.5. Wird die vom Lieferanten gelieferte Ware gemäß § 947 Abs. 1 mit anderen Sachen verbunden oder gemäß § 950 Abs. 1 verarbeitet, erwirbt der Lieferant einen Miteigentumsanteil an der neu entstandenen Sache in Höhe des Lieferwertes der unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehenden verarbeiteten Ware. Ist die neue Sache mit weiteren Vorbehaltsrechten belastet, ist der Miteigentumsanteil durch das Wertverhältnis zu den anderen mit Eigentumsvorbehalten versehenen Sachen beschränkt.
- 8.6. Der Besteller ist berechtigt, Sachen, an denen der Lieferant durch diesen Vertrag Miteigentum erworben hat, zu veräußern. Der Besteller tritt die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreis- oder Werklohnforderung in Höhe des Miteigentumsanteiles des Lieferanten an den Lieferanten ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung berechtigt, soweit er sich nicht mit dem Ausgleich der Kaufpreisforderung, für die den Miteigentumsanteil begründende Ware in Verzug befindet. Für den Fall des Verzugs ist der Lieferant berechtigt, die Abtretung dem Erwerber der Sache anzuzeigen.
- 8.7. Soweit der Besteller die gelieferte Ware mit einem Grundstück gemäß § 946 BGB verbindet. Tritt er dem Lieferanten den hieraus entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnanspruch in Höhe des Kaufpreises der gelieferten Ware ab. Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderung berechtigt, soweit er sich nicht im Verzug mit dem Ausgleich des Kaufpreises der verbundenen Ware befindet. Im Verzugsfall ist der Lieferant berechtigt, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen.
- 8.8. Eine Abtretung der an den Lieferanten zur Sicherheit abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

8.9. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch den Besteller oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Lieferant berechtigt, die Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Gegenstände zur Sicherheit zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Besteller in Verzug mit dem Ausgleich von Forderungen gerät. Die dem Besteller in diesem Vertrag eingeräumten Ermächtigungen zur Verfügung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung des Sicherungseigentums gelten als widerrufen. Die abgetretenen Forderungen können durch den Lieferanten in diesen Fällen unmittelbar geltend gemacht werden.

9. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

- 9.1. Ausführungsfristen gelten nur, wenn sie dem Lieferanten vor Abschluss des Vertrages mitgeteilt worden sind und sie durch den Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann, Die Ausführungsfrist beginnt mit der gültigen Feststellung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller nach Ziffer II. zu beschaffenden Genehmigung sowie vor Eingang der vereinbarten Zahlung oder Anzahlung. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie zum Beispiel Teile der regeltechnischen Anlage etc. erst später ausgeführt werden.
- 9.2. Alle Ausführungstermine werden mit einem Zahlungsverzug sofort hinfällig.
- 9.3. Sind die bauseitigen Vorleistungen einer Standardmontage (Ziffer 1. Punkt 6) bei Montagebeginn nicht erfüllt, so bewirkt dies automatisch eine Verzugsmeldung zu Lasten des AG.
- 9.4. Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Aufbau- und/oder Lötarbeiten an. Der Besteller ist daher verpflichtet auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit In Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Falls sich hierbei die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Die vereinbarte Ausführungszeit gilt dann nicht mehr als vereinbart. Grundsätzlich gilt, dass die elektrische Zuleitung (einzeln abgesichert) bauseits bis zum Ort der Anlage und deren Feldgeräte gelegt wird.
- 9.5. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten. Die gilt insbesondere für Baumaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Standardmontage erschweren, oder andere Montagehemmnisse beinhalten.



9.6. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Stand: Oktober 2015